

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Erfurth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1264/23; Anfrage nach §9 Abs. 2 GeschO; Möglichen Schulschließungen rechtzeitig begegnen!; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Erfurth,

Erfurt,

nachfolgend beantworte ich Ihre Fragen aus der o. g. Drucksache:

- 1. Welche staatlichen Grund- und Regelschulen in Schulträgerschaft der Stadt Erfurt wären aufgrund der Regelungen im Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens vom 2. November 2022 (Drucksache 7/6573) künftig in ihrem Bestand gefährdet?**

Im Sinne dieser Regelungen wären in Erfurt theoretisch zwei Grundschulen betroffen:

- Grundschule Vieselbach:
Diese ist aktuell einzügig in einem Containerstandort untergebracht. Das alte Objekt wurde abgerissen, ein entsprechender Neubau (zweizügig) ist in Vorbereitung mit einer derzeit geplanten Fertigstellung frühestens zum Schuljahr 2025/26.
- Grundschule Alach:
Diese ist aktuell anderthalbzügig. Ein Neubau (zweizügig) ist geplant mit noch unbekanntem Datum für die Fertigstellung.

Alle weiteren Grundschulen sind mindestens zweizügig. Darüber hinaus gibt es keine einzügigen Sekundarschulen in Erfurt.

- 2. Wie hat sich die Stadt Erfurt über den Gemeinde- und Städtebund Thüringen zu dem vorliegenden Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens vom 2. November 2022 (Drucksache 7/6573) wann positioniert?**

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass für die o. g. beiden Grundschulen die avisierten Regelungen des entsprechenden Gesetzentwurfes nicht

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

zutreffen werden, da für beide Standorte bereits legitime Planungen für eine künftige Zweizügigkeit existieren. Es wird zudem generell eingeschätzt, dass zur Umsetzung entsprechende Übergangszeiträume bestehen werden, in welchen die staatlichen Schulträger die künftig geforderten Voraussetzungen schaffen können, bevor es zu ggf. angeordneten Schließungen von Schulstandorten käme.

Die Stadtverwaltung hat sich im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf am 31.01.2023 per Stellungnahme an den Gemeinde- und Städtebund Thüringen positioniert. Zum hier genannten Aspekt (laufende Nr. 18 des Entwurfs zur Änderung der §§ 41 ff. ThürSchulG) wurde sich aus den vorgenannten Gründen nicht geäußert, da diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf für die Landeshauptstadt Erfurt gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein